

## **Es wird wieder gezählt!**

Nach zehn Jahren steht wieder eine Volkszählung an.

Beim Zensus 2021 werden nicht nur Angaben zur Bevölkerung, sondern auch zum Gebäude- und Wohnungsbestand sowie zur Wohnsituation der Haushalte ermittelt.

Das Zensusgesetz 2021 verpflichtet Eigentümer sowie Verwalter von Wohnraum – und damit auch die GRWS – Auskunft über bestimmte Angaben zu den von ihnen vermieteten Wohnungen zu geben. Diese Auskunft findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 ZensG 2021.

Folgende Angaben sind gesetzlich zu übermitteln: Namen und Vornamen von bis zu 2 Personen, die die Wohnung nutzen, Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen. Diese Angaben gehen an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Diese haben für die übermittelten Angaben die konkreten Lösungsfristen nach dem ZensG 2021 einzuhalten.

Als Mieter stehen Ihnen beim Vorliegen der Voraussetzung der DSGVO gegenüber folgende Rechte zu: das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten (Art. 15-18 und 21 DSGVO). Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor, besteht zudem das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch ihren Vermieter zu beschweren (Art. 77 DSGVO).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.zensus2021.de>

Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten:

Treuhandstelle für Wohnungsunternehmen in Bayern GmbH

Fachbereich Datenschutz

Stollbergstraße 7

D-80539 München

[datenschutzberatung@vdwbayern.de](mailto:datenschutzberatung@vdwbayern.de)